

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 1. Februar 2023

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Stadt Oranienburg gemäß § 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für drei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Lechleitner

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 1. Februar 2023

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gemäß § 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt

durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für drei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Lechleitner

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

„Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 3/2023
Vom 2. Februar 2023

Allgemeines

Der Erlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 24/2021 vom 8. November 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMDV) die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in der Ausgabe 2021 (RSA 21) bekannt gegeben und im Verkehrsblatt (VkBl. 2022 S. 46) veröffentlicht. Diese ersetzen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen in der Ausgabe 1995.

Mit dem Erlass werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 24/2021 BMDV für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Weitere Regelungen zu den RSA 21

Das Zeichen 277.1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird in den neuen RSA 21 nicht genannt. Es kann aber an geeigneter Stelle verwendet werden.

Sofern Arbeitsbereiche von Arbeitsstellen beleuchtet werden, sind bis zur Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) nachstehende Regelungen in die entsprechenden Leistungsbeschreibungen von Bauverträgen aufzunehmen: „Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren. In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereiches mindestens 0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptionstrecke von mindestens 50 Meter vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 Prozent innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.“

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kann auf Messtechnik und auf Adaptionstrecken verzichtet werden.

Beim Einsatz von Warnschwellen gemäß RSA 21 sind bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in ein technisches Gesamtregelwerk die Regelungen der „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen“ (TLP Warnschwellen) anzuwenden.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses treten außer Kraft:

- Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Arbeitsstellen an Bundesautobahnen - Regelungen für Nachtbaustellen - Abweichungen von Regelplänen nach ARS 6/2014 - Einsatz von Warnschwellen“ vom 9. Mai 2018 (ABl. S. 443),
- der in der Anlage des Runderlasses „Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrstechnik - vom 21. September 1994 (ABl. S. 1447) unter Nummer 4 aufgeführte Punkt „Hinweise für die Markierung von Arbeitsstellen an Straßen, 1991“.

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Februar 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 27. Januar 2023 die nachfolgende Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 11. Januar 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+25#39791/2023).

Die Vierte Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 22. März 2021 (ABl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.“

2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß Wirtschaftsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf (Jahresabschluss).“